

Offenlegungsbericht zum 31.12.2014

gemäß Artikel 431 bis 455 der Verordnung (EU) 575/2013 (CRR)
i. V. mit § 26a KWG

Inhalt

1.	Einleitung.....	3
2.	Risikomanagementziele und –politik (Artikel 435).....	4
3.	Anwendungsbereich (Artikel 436).....	6
4.	Eigenmittel (Artikel 437).....	7
5.	Eigenmittelanforderungen (Artikel 438).....	11
6.	Gegenparteiausfallrisiko (Artikel 439).....	12
7.	Kreditrisikoanpassungen (Artikel 442).....	13
8.	Unbelastete Vermögenswerte (Artikel 443).....	15
9.	Inanspruchnahme von ECAI (Artikel 444).....	15
10.	Marktrisiko (Artikel 445).....	16
11.	Operationelles Risiko (Artikel 446).....	17
12.	Nicht im Handelsbuch enthaltene Beteiligungen (Artikel 447).....	17
13.	Offenlegung des Zinsänderungsrisikos im Anlagebuch (Artikel 448).....	17
14.	Vergütungspolitik (Artikel 450).....	18
15.	Verschuldung (Artikel 451).....	20
16.	Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken (Artikel 453).....	20
17.	Angaben gemäß § 26a Abs. 1 Nr. 1 bis 6 KWG.....	21

I. Einleitung

Mit dem vorliegenden Bericht werden die Offenlegungsanforderungen gemäß den zum 1. Januar 2014 in Kraft getretenen Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (Artikel 431 bis 455 (CRR) sowie der EU-Richtlinie 2013/36/EU) in Verbindung mit § 26a Kreditwesengesetz (KWG) zum Berichtsstichtag 31.12.2014 umgesetzt.

Die Offenlegung des Berichts erfolgt gemäß Art. 433 CRR im jährlichen Turnus. Darüber hinaus kann das Dokument auf der Internetseite der FIDOR Bank AG eingesehen werden. Der Bericht steht in Einklang mit Artikel 432 CRR und bezieht sich ausschließlich auf Informationen, die als wesentlich anzusehen sind. Informationen, die rechtlich geschützt oder vertraulich sind, werden nicht offengelegt. Die FIDOR Bank AG stellt keine aufsichtsrechtliche Institutsgruppe dar; der vorliegende Offenlegungsbericht erfolgt deshalb aus Einzelinstitutssicht.

Als weiteres Medium der Offenlegung dient darüber hinaus der „Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 und Lagebericht“. Dabei spiegelt der Lagebericht die Einschätzung und Beurteilung des Vorstandes wieder. Das Dokument ist im Bundesanzeiger und auf unserer Homepage einzusehen. Um Redundanzen in diesem Bericht zu vermeiden, wird an den entsprechenden Stellen auf diesen Bericht verwiesen.

Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass die folgenden Offenlegungsanforderungen nach CRR aktuell keine Bedeutung für die FIDOR Bank AG besitzen:

Art. 440 – Antizyklische Kapitalpuffer sind erst ab dem Jahr 2016 aufzubauen.

Art. 441 – Die FIDOR Bank AG ist kein global systemrelevantes Institut.

Art. 449 – Verbriefungspositionen sind derzeit nicht vorhanden.

Art. 452 – Für die Ermittlung der Kreditrisiken wird der Kreditrisikostandardansatz (KSA) angewendet und nicht der IRB-Ansatz.

Art. 454 – Die FIDOR Bank AG verwendet keinen fortgeschrittenen Messansatz zur Ermittlung operativer Risiken.

Art. 455 – Die FIDOR Bank AG verwendet kein internes Modell für die Berechnung des Marktrisikos.

2. Risikomanagementziele und –politik (Artikel 435)

Der Vorstand der FIDOR Bank AG hat entsprechend der Art, der Komplexität und des Umfangs der geschäftlichen Aktivitäten, des daraus resultierenden Risikoprofils und des Geschäftsplans ein Risikomanagementverfahren implementiert, welches die Basis für eine effektive Beurteilung der Risiken bildet und die Angemessenheit der Eigenmittelsituation sicherstellt.

Der Vorstand verantwortet im Rahmen dieser Strategie, dass insbesondere auch die Risiken neuer Produkte und innovativer geschäftlicher Aktivitäten vor deren Einführung sorgsam kontrolliert werden. Darüber hinaus stellt die Geschäftsleitung sicher, dass die innerbetrieblichen Risikosteuerungsprozesse und die zur Risikomessung eingesetzten Methoden dem Geschäftsumfang der Bank entsprechend zweckmäßig und angemessen sind.

Zu den Themen Risikomanagementziele und -politik und zur Identifikation und Behandlung wesentlicher Risiken verweisen wir auf den „Zusammengefassten Lagebericht zum Geschäftsjahr 2014“, Abschnitt D „Risikobericht“. Dieser liegt im Bundesanzeiger und auf unserer Homepage zur Einsichtnahme bereit.

Angaben zur Geschäftsführung und zum Aufsichtsrat

Vorstand

Matthias Kröner, Dipl.-Betriebswirt (FH), München (Sprecher des Vorstands)

Dr. Michael Maier, Dipl.-Kaufmann, Krailling

Steffen Seeger, Dipl.-Kaufmann, Bad Homburg

Anzahl der von Mitgliedern des Vorstands bekleideten Leitungs- und Aufsichtsfunktionen

	Anzahl der Leitungsfunktionen zum 31. 12 2014	Anzahl der Aufsichtsfunktionen zum 31.12.2014
Matthias Kröner	3	0
Dr. Michael Maier	3	0
Steffen Seeger	3	3

Aufsichtsrat

Miguel Rueda Hernando, Kaufmann, London/Großbritannien (Vorsitzender)

Bernhard Schmid, Kaufmann, München (Stellv. Vorsitzender)

Dr. Christian Becker, Partner Rechtsanwaltskanzlei Görg, München

Sean Park, Geschäftsführer (Managing Director), Genf/Schweiz

Andreas Thümmeler, Diplom-Informatiker, Rüdenau

Martin Wright, Kaufmann, London/Großbritannien

Anzahl der von Mitgliedern des Aufsichtsrats bekleideten Leitungs- und Aufsichtsfunktionen

	Anzahl der Leitungsfunktionen zum 31. 12 2014	Anzahl der Aufsichtsfunktionen zum 31.12.2014
Miguel Rueda Hernando	1	2
Bernhard Schmid	0	2
Dr. Christian Becker	1	2
Sean Park	6	5
Andreas Thümmeler	5	2

Martin Wright	0	1
---------------	---	---

Seit Gründung der Bank im Jahr 2009 wurde kein neues Mitglied in den Vorstand aufgenommen. Die drei derzeitigen Vorstandsmitglieder haben eine langjährige Expertise im Finanzwesen und IT-Bereich. Bei der potenziellen Auswahl künftiger neuer Vorstände wird darauf geachtet, dass diese ebenfalls eine fachliche Erfahrung auf obigen Gebieten mitbringen und der innovativen Ausrichtung der FIDOR Bank AG zusätzliche Impulse verleihen können. Eine Diversifikationsstrategie für die Auswahl der Mitglieder des Aufsichtsrates ist nicht ausdrücklich definiert.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats repräsentieren u. a. die wichtigsten Anteilseigner der FIDOR Bank AG. Bei der Auswahl der Mitglieder des Aufsichtsrates wird auf betriebswirtschaftliche und/oder juristische Kenntnisse Wert gelegt. Darüber hinaus sollen Erfahrungen in der Internationalisierung, im Finanzwesen und im Bereich Web 2.0 vorhanden sein.

Mehrere Mitglieder des Aufsichtsrates bilden den Risikoausschuss, der die Risikosituation der Bank fortlaufend evaluiert. Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat bzw. Risikoausschuss regelmäßig, mindestens jedoch vierteljährlich, über die Risikosituation der Bank und deren Tochtergesellschaften. Grundlage hierzu ist der quartalsweise erstellte Risikobericht, der die Risikosituation aller als wesentlich definierten Risiken beinhaltet. Markante, risikorelevante Informationen sind dem Aufsichtsrat bzw. Risikoausschuss anlassbezogen unverzüglich mitzuteilen. Die Strategien werden jährlich überprüft und mit dem Aufsichtsrat bzw. Risikoausschuss erörtert und abgestimmt.

3. Anwendungsbereich (Artikel 436)

Der Anwendungsbereich erstreckt sich gemäß CRR ausschließlich auf die FIDOR Bank AG, eine Gruppenhierarchie i. S. des § 10a KWG besteht nicht. Der handelsrechtliche Konsolidierungskreis wird nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt. Minderheitenbeteiligungen werden nach der Equity-Methode bilanziert.

Beschreibung	Name	Aufsichtsrechtliche Behandlung					Konsolidierung nach Rechnungslegungsstandard*	
		Konsolidierung		Berücksichtigung Art. 470 (2b) und (3) Schwellenwertverfahren	CET I Abzugsmethode	risikogewichtete Beteiligungen		
		voll	quo-tal				voll	quo-tal
Kreditinstitut	FIDOR Bank AG			X			X	
Sonstiges Unternehmen	FidorTecs AG**			X			X	
Sonstiges Unternehmen	Fidor Payment Services GmbH**			X			X	
Sonstiges Unternehmen	SP Capital GmbH**			X			X	

*handelsrechtlicher Konsolidierungskreis

** Die FIDOR Bank AG besitzt 100 % der Anteile an diesem Unternehmen.

4. Eigenmittel (Artikel 437)

Eigenmittelüberleitungsrechnung

Die vollständige Abstimmung der aufsichtsrechtlichen Kapitalposten mit den entsprechenden Bilanzposten ist in der folgenden Tabelle dargestellt:

Handelsbilanz zum 31.12.2014		Überleitung	Eigenmittel zum Meldestichtag 31.12.2014		
Passivpositionen	Bilanzwert		Hartes Kernkapital	Zusätzliches Kernkapital	Ergänzungskapital
		Euro	Euro	Euro	Euro
6.	Nachrangige Verbindlichkeiten	2.500.000,00			2.500.000,00
7.	Eigenkapital				
a)	gezeichnetes Kapital	6.594.753,00	6.594.753,00		
b)	Kapitalrücklagen	21.835.096,48	21.835.096,48		
c)	Gewinnrücklagen	1.204.812,10	1.204.812,10		
d)	Bilanzverlust	-2.643.965,31	-2.643.965,31		
Überleitungskorrekturen					
Immaterielle Vermögensgegenstände (Art. 36 CRR)			-1.928.312,20		
Wesentliche Beteiligungen innerhalb der Finanzbranche (Art. 36 CRR)			-431.945,75		
Abzüge vom harten Kernkapital (Art. 56 CRR)			-172.778,30		
Abzüge vom Ergänzungskapital (Art. 66 CRR)					-172.778,30
Eigenmittelanforderungen (§10 Abs. 3 KWG)			-2.400.000,00		
Latente Steueransprüche (Art. 36 CRR)			-3.787.000,00		
Anpassungen aus Übergangsvorschriften der CRR			3.946.636,93		
			22.217.296,95		2.327.221,70

Eigenmittelstruktur

Die anrechenbaren regulatorischen Eigenmittel der FIDOR Bank AG setzen sich aus hartem Kernkapital (CET I) und Ergänzungskapital (T2) zusammen. Als zum harten Kernkapital anrechenbare Eigenmittel gelten das Gezeichnete Kapital in Form von 6.594.753 Inhaberaktien im Nennwert von 1 Euro und ein Agio in Höhe von 21.835.096,48 Euro. Das Ergänzungskapital wird aus einem Nachrangdarlehen in Höhe von 2.500.000 Euro gebildet.

Die Eigenmittelstruktur während der Übergangszeit (gemäß Anhang VI zur Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013) gestaltet sich wie folgt:

Nr.	KAPITALINSTRUMENTE	(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	(C) BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
HARTES KERNAKAPITAL: INSTRUMENTE UND RÜCKLAGEN				
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	28.430	26(1), 27, 28, 29, Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	
2	Einbehaltene Gewinne	-4.025	26 (1) (c)	
6	Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	24.405	Summe der Zeilen 1 bis 5a	
Hartes Kernkapital (Cet1): regulatorische Anpassungen				
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden)	-1.928	36 (1) (b), 37, 472 (4)	
10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latentente Steueransprüche, ausgenommen derjenige, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)		36 (1) (c), 38, 472 (4)	-3.787
19	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-86	36 (1) (i), 43, 45, 47, 48 (1) (b), 49 (1) bis (3), 79, 470, 472 (11)	-346
26b	Vom harten Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge		481	
27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	-173	36 (1) (j)	
28	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) Insgesamt	-2.187		
29	Hartes Kernkapital (CET1)	22.217		
Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente				
Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen				
41	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d.h. CRR-Restbeträge)	-173		
41c	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	-173	467, 468, 481	
45	Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)	22.217		
Ergänzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen				
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	2.500	62, 63	
51	Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen	2.500		
Ergänzungskapital (T2): regulatorischen Anpassungen				
56	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapital in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)	-173		
57	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) Insgesamt	-173		
58	Ergänzungskapitals (T2) Insgesamt	2.327		
59	Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2)	24.545		
60	Risikogewichtete Aktiva Insgesamt	220.766		
Eigenkapitalquoten und -puffer				
61	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	10,06	92 (2) (a), 465	
62	Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	10,06	92 (2) (b), 465	
63	Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	11,12	92 (2) (c)	
73	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer	-432	36 (1) (i), 45, 48, 470, 472 (11)	
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	256.750	62	

Eigenmittelinstrumente

Die Hauptmerkmale der Eigenkapitalinstrumente Aktien und Nachrangkapital sind den folgenden Tabellen zu entnehmen.

Nr.	Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente - Aktien	
1	Emittent	FIDOR Bank AG
2	Einheitliche Kennung (z.B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	DE000A0MKYF1
3	Für das Instrument geltendes Recht	Deutsches Recht
Aufsichtsrechtliche Behandlung		-----
4	CRR-Übergangsregelungen	Hartes Kernkapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Hartes Kernkapital
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	Aktie
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	7
9	Nennwert des Instruments	7
9a	Ausgabepreis	Diverse
9b	Tilgungspreis	k. A.
10	Rechnungslegungsklassifikation	Aktienkapital
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	Diverse
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	Unbefristet
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	k. A.
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Nein
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	k. A.
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k. A.
Coupons / Dividenden		-----
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponszahlungen	variabel
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	k. A.
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	Nein
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Vollständig diskretionär
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Vollständig diskretionär
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k. A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k. A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k. A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k. A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k. A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k. A.
30	Herabschreibungsmerkmale	Nein
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k. A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k. A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k. A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung	k. A.
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Nachrangig zu Instrumenten des Ergänzungskapital
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k. A.

Nr.	Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente - Nachrangdarlehen	
1	Emittent	FIDOR Bank AG
2	Einheitliche Kennung (z.B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	ohne externe Referenz
3	Für das Instrument geltendes Recht	Deutsches Recht
Aufsichtsrechtliche Behandlung		-----
4	CRR-Übergangsregelungen	Ergänzungskapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Ergänzungskapital
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	Nachrangdarlehen
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	3
9	Nennwert des Instruments	3
9a	Ausgabepreis	3
9b	Tilgungspreis	3
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum - fortgeführter Einstandswert
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	29.05.2012
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	30.04.2020
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Nein
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	k. A.
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k. A.
Coupons / Dividenden		-----
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponszahlungen	Fest
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	6,00%
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	Nein
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k. A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k. A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k. A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k. A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k. A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k. A.
30	Herabschreibungsmerkmale	k. A.
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k. A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k. A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k. A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung	k. A.
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Nachrangig zu Insolvenzgläubigern
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k. A.

5. Eigenmittelanforderungen (Artikel 438)

Die Angemessenheit der Eigenmittel der FIDOR Bank AG richtet sich nach den Vorschriften des KWG und der CRR. Die Ermittlung der Eigenmittelerfordernisse zur Unterlegung des Kreditrisikos erfolgt durch den Standardansatz (Artikel 111 bis Artikel 141 CRR).

Zur Ermittlung der Eigenkapitalanforderungen für das operationelle Risiko wird der Basisindikatoransatz eingesetzt.

Eigenkapitalanforderungen zum Stichtag 31.12.2014:

Nr.	Kreditrisiko	Risikogewichtete Positionswert		Eigenkapitalanforderung
		01	02	
1 Kreditrisiken				
1.1 Kreditrisiko-Standardansatz				
6	Institute	4.425		354
7	Unternehmen	27.400		2.192
8	Mengeschäft	152.089		12.167
9	Durch Immobilien besicherte Positionen			
10	überfällige Positionen	1.152		92
14	Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA)	451		36
15	Sonstige Positionen	812		65
16	Summe Kreditrisiko-Standardansatz	186.329		14.906
1.4 Beteiligungen				
41	Beteiligungen im KSA-Ansatz	19.071		1.526
43	Summe Beteiligungen	19.071		1.526
44	1.5 Risikopositionsbetrag für Beiträge zum Ausfallfonds einer ZGP			
45	Summe Kreditrisiken	205.400		16.432
3. Marktpreisrisiken				
49	Standardansatz	5.056		404
55	- davon: Währungsrisiken	5.056		404
58	Summe Marktpreisrisiken	5.056		404
4. Operationelle Risiken				
59	Basisindikatoransatz	9.744		780
62	Summe Operationelle Risiken	9.744		780
63	5. Gesamtbetrag der Risikopositionen für Anpassung der Kreditbewertung	565		45
66	Gesamtsumme Eigenkapitalanforderungen	220.766		17.661

Zur Ermittlung der Kapitalquoten gemäß Artikel 92 CRR (Gesamt-, Kern- und harte Kernkapitalquote) verwendet die FIDOR Bank AG die Meldewesensoftware Abacus/daVinci der Firma BearingPoint Software Solutions GmbH, Frankfurt am Main. Verantwortlich für die korrekte Ermittlung und Überwachung der Kapitalquoten ist die Abteilung Meldewesen, welche auch kontinuierlich den Vorstand über die Entwicklung der Kapitalquoten informiert.

Kapitalquoten zum 31.12.2014 in %:

	Harte Kernkapitalquote (CET I)	Kernkapitalquote (TI)	Gesamtkapitalquote
FIDOR Bank AG	10,1	10,1	11,1

Die Harte Kernkapitalquote, die Kernkapitalquote und die Gesamtkapitalquote übertreffen jeweils die gesetzlichen Vorgaben gemäß Artikel 92 Abs. 1 CRR. Die seitens der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bafin) gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Satz 2 KWG von der FIDOR Bank AG eingeforderte Gesamtkennziffer von 12 % wird hingegen knapp verfehlt.

6. Gegenparteiausfallrisiko (Artikel 439)

Für Portfolio-Ankäufe werden antizipative Devisenwappeschäfte abgeschlossen. Auf rollierender Basis wird das künftige Bestandwachstum gegen das Fremdwährungsrisiko abgesichert. Hierbei wird der zu zahlende Ankaufsbetrag in GBP für neu angekaufte Forderungen durch ein Kassageschäft angeschafft und per Termin zum nächsten Monatsultimo verkauft. Fällig gewordene Devisenwappeschäfte werden rollierend auf den nächsten Monatsultimo prolongiert, so dass der Bestand abgesichert ist.

Zum Bilanzstichtag bestanden derivative Finanzinstrumente mit einem negativen Zeitwert (Marktwert) in Höhe von EUR 2009.328,97. Es handelt sich hierbei um Over-The-Counter (OTC) gehandelte Devisentermingeschäfte und Devisenwappeschäfte. Die ausschließlich zum Zwecke der Absicherung erworbenen derivativen Geschäfte werden in eine Bewertungseinheit nach § 254 HGB mit den zugrundeliegenden Forderungen einbezogen. Die Wirksamkeit der Sicherungsbeziehung wird durch Gegenüberstellung der Cash-Flows aus den zugrunde-liegenden Kundenforderungen und den Derivaten gemessen. Die Devisentermingeschäfte decken hierbei den Tilgungsanteil der eingehenden Raten ab. Ein Buchwert ist nicht vorhanden.

Zum Jahresultimo bestanden Devisentermin- bzw. Devisenwappeschäfte in 10 Kontrakten mit einem Volumen von GBP 155.017.541,81.

Für den Aufbau derivativer Adressausfallrisikopositionen gilt die Einhaltung der üblichen Kreditgenehmigungsverfahren. Dabei gelten die Risikoklassifizierungs-, Limitierungs- und Überwachungs-verfahren ergänzt um die tägliche Überwachung der derivativen Exposures gemäß Vorgabe der MaRisk. Die Anrechnungsbeträge für derivative Adressausfallrisiken werden zusammen mit den übrigen kreditrisiko-behafteten Exposures in die wirtschaftliche Steuerung der Bank mit einbezogen.

Die Kalkulation des Kontrahentenrisikos erfolgt nach der Marktbewertungsmethode. Im Rahmen der Steuerung derivativer Adressenausfallrisiken werden sowohl Markt- als auch Kontrahentenrisiken ermittelt und mit Eigenkapital unterlegt. Eine Reduktion aufgrund von Korrelationen dieser beiden Risikoarten wird derzeit nicht berücksichtigt. Der Gesamtrisikobetrag für das CVA beträgt zum Stichtag TEUR 565.

Da die FIDOR Bank AG z. Zt. nicht extern geratet ist, ist eine Beschreibung des Sicherheitsbetrags, der bei einer Herabstufung gestellt werden müsste, nicht möglich. Zum Jahresultimo stellt die Bank im derivativen Geschäft Sicherheiten in Höhe von 6 Millionen Euro.

7. Kreditrisikooanpassungen (Artikel 442)

Angaben zur Struktur des Kreditportfolios

Der Gesamtbetrag des Bruttokreditvolumens teilt sich in folgende Forderungsarten auf:

Gesamt:

	Gesamtes Bruttokreditvolumen	Durchschnittsbetrag des gesamten Bruttokreditvolumens im Berichtszeitraum
Zentralregierungen	24.649	41.625
Regionalregierungen und örtliche Gebietskörperschaften	9.278	7.175
Institute	22.125	24.833
Unternehmen	27.784	24.980
Mengengeschäft	203.395	170.495
Mengengeschäft KMU	2.561	2.561
Überfällige Positionen	768	811
Organismen für gemeinsame Anlagen	451	451
Sonstige Positionen	813	1.535

Aufgrund des Engagements in Großbritannien entfällt der überwiegende Anteil des Kreditbuches auf das Mengengeschäft mit privaten Darlehensnehmern innerhalb der EU, aber außerhalb der Europäischen Währungsunion.

Geographische Gebiete:

Gesamtes Bruttokreditvolumen	Deutschland	Europäische Währungsunion	EU	Europa	Keinem geografischen Gebiet zugeordnet	Gesamt
Zentralregierungen	18.816	5.833				24.649
Regionalregierungen und örtliche Gebietskörperschaften	9.278					9.278
Institute	21.163		962			22.125
Unternehmen	14.439	290	11.802	1.253		27.784
Mengengeschäft	15.883		187.391	121		203.395
Mengengeschäft KMU	2.440			121		2.561
Überfällige Positionen	768					768
Organismen für gemeinsame Anlagen		451				451
Sonstige Positionen					813	813

Branchen:

Hauptbranchen	Banken	Öffentliche	Privatpers. u.	keiner Branche	Gesamt

		Haushalte	Unternehmen	zugeordnet	
Zentralregierungen	16.101	8.548			24.649
Regionalregierungen und örtliche Gebietskörperschaften		9.278			9.278
Institute	22.125				22.125
Unternehmen			27.784		27.784
Mengengeschäft			203.274	121	203.395
Mengengeschäft KMU			2.440	121	2.561
Überfällige Positionen			768		768
Organismen für gemeinsame Anlagen			451		451
Sonstige Positionen				813	813

Der überwiegende Anteil der Kredite besitzt eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr.

Restlaufzeiten:

Hauptbranchen	Kleiner 1 Jahr	1 Jahr bis 5 Jahre	Größer 5 Jahre bis unbefristet	Gesamt
Zentralregierungen	19.219	5.430		24.649
Regionalregierungen und örtliche Gebietskörperschaften	4.276	5.002		9.278
Institute	22.125			22.125
Unternehmen	27.435	350		27.784
Mengengeschäft	22.008	181.387		203.395
Mengengeschäft KMU	2.561			2.561
Überfällige Positionen	768			768
Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA)	451			451
Sonstige Positionen	813			813

Entwicklung der Risikovorsorge

Die Risikovorsorge erfolgt gemäß den handelsrechtlichen Vorgaben nach dem strengen Niederstwertprinzip. Uneinbringliche Forderungen werden abgeschrieben. Für zweifelhaft einbringliche Forderungen werden Einzelwertberichtigungen/-rückstellungen gebildet. Unterjährig ist sichergestellt, dass Einzelwertberichtigungen/-rückstellungen umgehend erfasst werden. Eine Auflösung der Einzelrisikovorsorge wird erst dann vorgenommen, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers erkennbar mit nachhaltiger Wirkung verbessert haben.

	Anfangsbestand der Periode	Zuführung	Auflösung	Verbrauch	Endbestand der Periode
EWB	916	1.095	0	986	1.025
Rückstellungen	0	0	0	0	0
PWB	62	100	10	0	152

Als „notleidend“ werden Forderungen definiert, bei denen erwartet wird, dass ein Vertragspartner seinen Verpflichtungen, den Kapitaldienst zu leisten, nachhaltig nicht nachkommen kann. Für solche Forderungen werden Einzelwertberichtigungen bzw. Einzelrückstellungen nach handelsrechtlichen Grundsätzen gebildet.

Als „in Verzug“ werden Forderungen definiert, die über einen Karenzzeitraum von mehr als 10 Bankarbeitstagen nicht fristgerecht eingegangen sind.

Notleidende Forderungen in TEUR	
Privatkunden	25
Firmenkunde	1.730
In Verzug geratene Forderungen in TEUR (ohne Wertberichtigungsbedarf)	
Privatkunden	700
Firmenkunde	1.439

Notleidende und in Verzug geratene Kredite betreffen ausschließlich das Inland.

8. Unbelastete Vermögenswerte (Artikel 443)

In der untenstehenden Tabelle werden die belasteten und unbelasteten Vermögenswerte mit ihren Buch- und Zeitwerten zum 31.12.2014 dargestellt. Der überwiegende Anteil der belasteten Vermögenswerte betrifft Anleihen, die als Sicherheit für derivative Geschäfte bei der Gegenpartei hinterlegt wurden. Die derivativen Geschäfte wiederum dienen ausschließlich der Absicherung des Währungsrisikos im Zusammenhang mit den britischen Kreditportfolien.

Der Anteil der belasteten Vermögenswerte am Gesamtvolumen aller Vermögenswerte beträgt 3,66 %.

	Buchwert belasteter Vermögenswerte		Zeitwert	Buchwert nicht-belasteter Vermögenswerte		Zeitwert
		davon zentralbankfähig			davon zentralbankfähig	
gesamt	11.103.520,64	8.530.956,42	-----	292.029.102,30	5.002.000,00	-----
täglich fällige Kredite	2.000.000,00		-----	24.177.768,35		-----
Eigenkapitalinstrumente				16.029.751,41		16.029.751,41
Anleihen von Zentralregierungen begeben	8.530.956,42	8.530.956,42	8.547.842,42	5.002.000,00	5.002.000,00	5.002.000,00
nicht täglich fällige Kredite			-----	228.574.113,77		-----
sonstige Vermögenswerte	572.564,22		-----	18.245.468,77		-----

9. Inanspruchnahme von ECAI (Artikel 444)

Eine externe Bonitätsbeurteilung darf nur dann für die Bestimmung des Risikogewichts einer Risikoposition herangezogen werden, wenn sie von einer ECAI stammt, welche registriert oder zertifiziert wurde.

Für die FIDOR Bank AG wurden gemäß Artikel 138 CRR die nachfolgenden ECAI als relevant benannt:

Risikopositionsklasse	Zugeordnete ECAI
Zentralstaaten / Zentralbanken	Standard & Poor's und Fitch Rating
Institute	Standard & Poor's und Fitch Rating
Versicherungen	Standard & Poor's und Fitch Rating
Unternehmen	Standard & Poor's und Fitch Rating

Das für die jeweilige Forderung anzuwendende Risikogewicht wird anhand der in der CRR vorgegebenen Bonitätsstufe ermittelt. Die Zuordnung der externen Bonitätsbeurteilungen zu den Bonitätsstufen erfolgt auf Basis der von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde EBA veröffentlichten Standardzuordnung.

Für Institute ohne Bonitätsbeurteilung wird das Risikogewicht gemäß Artikel 121 Abs. 1 CRR in Abhängigkeit von der Bonitätsstufe des Zentralstaates, in dessen Hoheitsgebiet das Institut seinen Sitz hat, ermittelt. Für Unternehmen ohne Bonitätsbeurteilung wird ein Risikogewicht gemäß Artikel 122 Abs. 2 CRR von 100 % zugewiesen oder das Risikogewicht für Risikopositionen gegenüber dem Zentralstaat, in dessen Hoheitsgebiet das Unternehmen seinen Sitz hat, falls dieses höher ist.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Risikopositionswerte aufgeschlüsselt nach Risikogewichten vor und nach im Kreditrisikostandardansatz angerechneten Sicherheiten:

Risikogewicht in %	Gesamtsumme der ausstehenden Forderungsbeträge (Standardansatz in TEUR)	
	vor Kreditrisikominderung	nach Kreditrisikominderung
0	33.928	33.928
10		
20	22.125	22.125
35		
50		768
75	203.536	203.536
100	36.945	36.945
150	1.819	1.051
250	2.248	2.248
370		
1.250	383	383
Kapitalabzug	432	432

10. Marktrisiko (Artikel 445)

Zur Ermittlung der Eigenkapitalanforderungen für das Marktrisiko werden die aufsichtsrechtlichen Standardverfahren verwendet. Eigene interne Modelle i. S. von Artikel 363 CRR kommen nicht zur Anwendung.

Für die FIDOR Bank AG bestanden zum Stichtag Marktrisiken ausschließlich für die Risikoart Währung. Die Eigenmittelanforderung beträgt TEUR 404. Für Aktien-, Waren-, Zinsnetto- und sonstige Risiken bestand zum Stichtag keine Unterlegungspflicht mit Eigenmitteln.

11. Operationelles Risiko (Artikel 446)

Das operationelle Risiko ist die Gefahr von Verlusten, die durch Unangemessenheit oder das Versagen von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder aufgrund von externen Ereignissen, einschließlich Rechtsrisiken, eintreten. Diese Begriffsbestimmung schließt die aufsichtsrechtliche Definition gemäß der CRR ein.

Die Bestimmung der regulatorischen Eigenkapitalunterlegung für operationelle Risiken basiert auf dem Basisindikatoransatz gemäß Artikel 315 und 316 CRR. Wir verweisen auf die Darstellung der Eigenkapitalanforderungen für operationelle Risiken unter dem Punkt „Eigenmittelanforderungen (Artikel 438)“.

12. Nicht im Handelsbuch enthaltene Beteiligungen (Artikel 447)

Die Bewertung des Beteiligungsportfolios erfolgt nach handelsrechtlichen Vorgaben. Einen Überblick über die Beteiligungen gibt folgende Tabelle:

Beteiligungen	Buchwert in TEUR	Beizulegender Zeitwert in TEUR	Börsenwert in TEUR
Börsengehandelte Positionen	0	0	0
Anteile an assoziierten Unternehmen	11.448	11.448	Keine Börsennotierung
Anteile an verbundenen Unternehmen	2.680	2.680	Keine Börsennotierung
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	1.902	1.902	Keine Börsennotierung

Die FIDOR Bank AG ist einzelne strategische Beteiligungen eingegangen.

Von den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden des Vorjahres wurde nicht abgewichen. Die Bewertung des Beteiligungsportfolios erfolgt nach rechnungslegungsspezifischen Vorgaben gem. HGB. Danach werden Beteiligungen grundsätzlich nach den für das Anlagevermögen geltenden Bewertungsgrundsätzen mit ihren Anschaffungskosten, gegebenenfalls mit dem niedrigeren beizulegenden Börsen- oder Marktpreis bzw. mit dem niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt.

Die kumulierten realisierten Gewinne oder Verluste aus Verkäufen und Abwicklungen im Berichtszeitraum betragen TEUR 300.

13. Offenlegung des Zinsänderungsrisikos im Anlagebuch (Artikel 448)

Gemäß § 25 Absatz 1 und 2 des Kreditwesengesetzes in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Nr. 4 Finanzinformationsverordnung sind Finanzinstitute verpflichtet, der Bankenaufsicht regelmäßig im Rahmen der Finanzinformationen die Barwertänderungen im Anlagebuch infolge eines standardisierten Zinsschocks mitzuteilen. Die aufsichtsrechtlich anzuwendende Zinsänderung beträgt +200 Basispunkte bzw. -200 Basispunkte. Beträgt die ermittelte Barwertänderung mehr als 20 Prozent der regulatorischen Eigenmittel, handelt es sich um ein Institut mit potentiell erhöhtem Zinsänderungsrisiko.

Das Zinsänderungsrisiko beträgt aufgrund der per 31.12.2014 gegebenen Passiv- bzw. Aktivüberhänge in den jeweiligen Restlaufzeiten im Stresstest +200 Basispunkte TEUR -578 bzw. im Stresstest -200 Basispunkte TEUR -51. In beiden Stressszenarien wird die Schwelle von 20% der Eigenmittel unterschritten.

14. Vergütungspolitik (Artikel 450)

Die FIDOR Bank AG gehört i. S. des § 17 der Institutsvergütungsverordnung (InstitutsVergV) nicht zu den sogen. bedeutenden Instituten. Weder überstieg die durchschnittliche Bilanzsumme der letzten drei Geschäftsjahre die 15 Mrd. Euro-Grenze, noch fand eine Beaufsichtigung durch die Europäische Zentralbank (EZB) statt. Die Offenlegungsverpflichtungen gemäß Artikel 450 CRR beziehen sich ausschließlich auf Mitarbeiterkategorien, deren Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil der Bank auswirkt. Die Verpflichtung zur Identifikation solcher Mitarbeiter besteht jedoch nur für bedeutende Institute im Sinne des § 17 InstitutsVergV. Daher wird auf eine Identifikation dieser Mitarbeiter gemäß §18 Abs. 2 InstitutsVergV verzichtet.

Grundzüge des Vergütungssystems

Das Vergütungssystem steht in Einklang mit der Geschäfts- und Risikostrategie der FIDOR Bank AG und hat u. a. eine langfristige Bindung der Mitarbeiter an die FIDOR Bank AG zum Ziel. Eine Einbindung externer Berater und Interessensgruppen ist nicht erfolgt. Die FIDOR Bank AG ist nicht tarifgebunden.

Das Bruttojahresfestgehalt gliedert sich in 12 Monatsgehälter. In Abhängigkeit des Geschäftsergebnisses sowie individueller Leistungsparameter kann darüber hinaus ein variabler Gehaltsbestandteil gewährt werden. Die Vergütung wird durch branchenübliche Sozialleistungen und eine Dienstwagenregelung für die Mitglieder des Vorstands ergänzt.

Die Grundvergütung ist marktgerecht ausgestaltet und orientiert sich an der jeweiligen Tätigkeit und des damit verbundenen Verantwortungslevel des Mitarbeiters. Hierzu wurde ein mehrstufiges System entwickelt, das es erlaubt den Aufgabenbereich jedes Mitarbeiters einem definierten Level fachlicher resp. führungsspezifischer Verantwortung zuzuordnen. Jeder dieser Stufen wurde ein Gehaltsband zugeordnet, innerhalb dessen sich das Festgehalt bewegen muss.

Die Beschäftigten können neben der Grundvergütung in untergeordnetem Umfang variable Vergütungen aus einem zielorientierten Vergütungssystem erhalten. Eine signifikante Abhängigkeit der Mitarbeiter von variablen Vergütungsbestandteilen und die damit verbundene Schaffung von Anreizen zum Eingehen von unverhältnismäßig hohen Risiken werden durch die Ausgestaltung des Vergütungssystems vermieden. Die Höhe des variablen Vergütungsanteils ist vor diesem Hintergrund grundsätzlich auf maximal 20 % der Gesamtvergütung eines Mitarbeiters (100 % der Gesamtvergütung eines Vorstands) begrenzt. Unter bestimmten Umständen ist auch eine Reduzierung der variablen Vergütung auf Null möglich.

Grundlage für das erfolgsorientierte Vergütungssystem der FIDOR Bank AG bildet der Prozess der Gehaltsrunde, der jährlich mit sämtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf Gesamtbankebene durchgeführt wird. In der jährlichen Gehaltsrunde erfolgt eine Überprüfung und ggf. eine Anpassung der Festgehälter. Für die Festlegung der variablen Gehaltsbestandteile werden zu Beginn eines Geschäftsjahres die Ziele vereinbart und nach Abschluss des Geschäftsjahres die Zielerreichung dokumentiert. Die Ziele für Führungskräfte und Mitarbeiter aus den Marktfolge- und Controlling-Bereichen werden unabhängig von den Zielen der Führungskräfte und Mitarbeiter in den Marktbereichen festgelegt und beurteilt. Die Beurteilung über die individuelle Erreichung der qualitativen und quantitativen Ziele erfolgt durch die direkte Führungskraft. Neben der individuellen Zielerreichung des einzelnen Mitarbeiters stellen die Erreichung der Unternehmensziele in Hinblick auf das Geschäftsergebnis der Gesamtbank sowie des jeweiligen Geschäftsbereichs einen wesentlichen Vergütungsparameter dar. Variable Vergütungen sind nicht garantiert. Die variablen Vergütungen werden jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres als Einmalzahlung ausbezahlt.

Die Vergütung der Vorstände wird von dem Aufsichtsrat im Rahmen der Dienstverträge der Vorstände festgelegt.

Verantwortung für das Vergütungssystem

Die Geschäftsführung der FIDOR Bank AG trägt die Verantwortung für das Vergütungssystem. Die Überprüfung des Vergütungssystems auf Angemessenheit erfolgt auf jährlicher Basis durch den Vorstand und die Personalabteilung.

Grundsätzliche Entscheidungen in der Vergütungspolitik werden vom Vorstand in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat der FIDOR Bank AG getroffen. Jede Veränderung in der Vergütungspolitik sowie die jährliche Budgetierung der Gehälter bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates. Die FIDOR Bank AG verfügt über keinen Vergütungsausschuss.

Quantitative Angaben zu den Vergütungen der FIDOR Bank AG

Der Gesamtbetrag aller für das Geschäftsjahr 2014 gewährten Vergütungen der FIDOR Bank AG (Bruttovergütung) betrug TEUR 3.439, davon entfielen TEUR 2.516 auf feste Vergütungen, 816 TEUR auf variable Vergütungen sowie TEUR 107 auf Zusatzleistungen wie Firmen-Kfz, Bahncards, Jobtickets etc. Die Anzahl der Begünstigten der variablen Vergütung beträgt 57. Der Anteil der variablen Gehaltsbestandteile entspricht 23,7 % der Gesamtvergütungen der FIDOR Bank AG. In diesen Angaben sind auch die Vergütungen der Vorstände enthalten.

Für keine Person betrug die Vergütung im Geschäftsjahr 2014 mehr als 1 Mio. Euro.

15. Verschuldung (Artikel 451)

Die FIDOR Bank AG überprüft monatlich die Verschuldungsquote gemäß den in Artikel 429 Abs. 2 und 3 CRR beschriebenen Verfahren. Die Verschuldungsquote sollte mindestens 3,00 betragen.

Zum Stichtag 31.12.2014 betrug die Verschuldungsquote 5,29% – unter Verwendung einer Definition des Kernkapitals nach vollständiger Einführung der neuen Bestimmungen.

16. Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken (Artikel 453)

Bei der FIDOR Bank AG werden derzeit ausschließlich Gewährleistungen anerkanntsfähiger Sicherungsgeber gemäß Artikel 201 Abs. 1 Punkt g) Punkt i) CRR für aufsichtsrechtliche Zwecke als Sicherheiteninstrumente risikomindernd in Anrechnung gebracht. Diese Kreditrisikominderungstechnik wird für das im Rahmen des Factorings angekaufte Leasing Portfolio angewendet. Der Gesamtbetrag des gesicherten Adressenausfallrisikos, soweit die Sicherheit kreditrisikomindernd in Anspruch genommen worden ist, beträgt TEUR 768.

17. Angaben gemäß § 26a Abs. 1 Nr. 1 bis 6 KWG

§ 26 a Abs. 1 Nr. 1: „Firmenbezeichnungen, die Art der Tätigkeiten und die geografische Lage der Niederlassungen“:

Der handelsrechtliche Konsolidierungskreis umfasst die FIDOR Bank AG als Konzernmutter sowie deren drei 100%-Tochterunternehmen FidorTecs AG, Fidor Payment Services GmbH und SP Capital GmbH.

Die vier Unternehmen haben ihren Firmensitz sämtlich in München, Deutschland.

Im Wesentlichen werden folgende Arten von Tätigkeiten durchgeführt:

FIDOR Bank AG: Betrieb von Bankgeschäften, insbesondere Einlagengeschäft, Kreditgeschäft und Finanzportfoliogeschäft,

FidorTecs AG: Entwicklung, Herstellung und Vertrieb von Erzeugnissen sowie Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Informationstechnologie,

Fidor Payment Services AG: Erbringung von E-Payment-Lösungen und -dienstleistungen,

SP Capital GmbH: Vermittlung von Finanzdienstleistungen und Vermögensanlagen.

§ 26 a Abs 1 Nr. 2: „Umsatz“:

Konzernumsatz = 22.950.018,05 €

Als Konzernumsatz wird ausgewiesen das operative Ergebnis ohne Wertminderungen und Verwaltungsaufwendungen, einschließlich Zinsüberschuss, Provisionsüberschuss und sonstigen betrieblichen Erträgen.

§ 26 a Abs 1 Nr. 3: „Anzahl der Lohn- und Gehaltsempfänger in Vollzeitäquivalenten“:

92,625 Mitarbeiterkapazitäten, ermittelt gemäß § 267 Abs. 5 HGB

§ 26 a Abs 1 Nr. 4: „Gewinn oder Verlust vor Steuern“:

Konzerngewinn vor Steuern = 2.458.146,00 €

§ 26 a Abs 1 Nr. 5: „Steuern auf Gewinn oder Verlust“:

Steuern auf Gewinn = 1.052.260,48 €

(beinhaltet KST-Rückstellung, Gewst-Rückstellung sowie latente Steuern)

§ 26 a Abs 1 Nr. 6: „Erhaltene öffentliche Beihilfen“:

Der Konzern hat keine öffentlichen Beihilfen erhalten.

Impressum

FIDOR Bank AG

Sandstraße 33, D-80335 München

Telefon +49 89 189 085 100

Telefax +49 89 189 085 199

E-Mail kundenservice@fidor.de

Internet www.fidor.de